

|                                            |                  |                                     |                   |
|--------------------------------------------|------------------|-------------------------------------|-------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin |                  |                                     | Drucksachennummer |
| <b>Beschlussvorlage</b>                    |                  |                                     |                   |
| Bürgermeisterin                            | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>169/2022</b>   |
| Pietschmann, Sandra                        | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>            |                   |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 6       | 05.04.2022 |

Änderung der Zuständigkeitsordnung  
 hier: § 5 a Personalfindungskommission

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt, die Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse vom 10.02.2020 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.01.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 13.02.2021) um den § 5 a zu ergänzen.

**§ 5a Personalfindungskommission**

(1) Für die Besetzung der Stellen von Bediensteten in Führungsfunktion gem. § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie für die Stellen von Wahlbeamtinnen/en bzw. Beigeordneten wird eine Personalfindungskommission eingesetzt. Die Personalfindungskommission besteht grundsätzlich aus 12 Ratsmitgliedern, ggf. ergibt sich eine Veränderung durch die vorzunehmende Rundung bei der

Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses.

Die Personalfindungskommission trifft eine Vorauswahl für die Besetzung in einem kleineren und vertraulichen Kreis.

Auf diese Weise wird die Stadt Mettmann auch dem Schutz der Bewerber\_innen und seiner Daten gerecht. Dies ist heute ein wichtiges Kriterium auf dem stark umworbenen Arbeitsmarkt und wird vom Bewerberfeld auf Führungspositionen aktiv nachgefragt. Auswahlverfahren werden heute auch digital durchgeführt. Auch dies wird durch die Einbindung der Personalauswahlkommission möglich. Ein modernes Bewerbungsverfahren trägt zur Attraktivität als Arbeitgeber bei.

(2) Die Personalfindungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und aus einer weiteren Anzahl von Ratsmitgliedern der jeweiligen Fraktion. Die zusätzliche Anzahl ergibt sich aus dem Verhältnis der Fraktionsmitglieder zur gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder im Rat der Stadt (anteilige Verhältnisrechenergebnisse werden kaufmännisch gerundet).

Die Fraktionen können anstelle der Vorsitzenden auch ein anderes Ratsmitglied entsenden. Im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nehmen auch Personen aus dem für Personal zuständigen Amt sowie die Interessensvertretungen an der Personalfindungskommission beratend teil.

(3) Die Kommission ist für die Besetzung von Stellen gem. § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung und für Wahlbeamtinnen/e und Beigeordnete zuständig. Die Personalfindungskommission nimmt ihre Arbeit im Anschluss an das vorgeschaltete Personalauswahlverfahren der Personalverwaltung der Stadt Mettmann auf. Die Vorarbeit der Verwaltung sichert die Einhaltung einer ermessensfehlerfreien (Vor-) Auswahlentscheidung.

(4) Die Personalfindungskommission hat die Aufgabe:

4.1: bei Bediensteten in Führungsfunktionen gem. § 20, Abs. 2 der Hauptsatzung:

1. Gespräche im Rahmen der Besetzung vorgenannter Stellen mit den ausgewählten Personen durchzuführen. Der Kreis der Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer wird nach den Grundsätzen der Bestenauslese von der Verwaltung festgelegt und in einem Ranking dokumentiert.

und

2. nach diesen Personalgesprächen eine Empfehlung auszusprechen.

Das Ergebnis der personalverwaltungsrechtlichen Vorarbeit und der Personalgespräche in der Personalfindungskommission fasst die Bürgermeisterin in einem Stellenbesetzungs-/Beschlussvorschlag zusammen, der dem Rat der Stadt Mettmann zur Erzielung der Einvernehmlichkeit vorgelegt wird.

#### 4.2 bei Wahlbeamtinnen/en bzw. Beigeordneten

Die Besetzung von Wahlbeamtenstellen erfolgt gem. Gemeindeordnung nicht im Rahmen eines Beschlusses, sondern durch Wahlen. Das Wesen einer Wahl ist eine freie, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung. Damit ergeben sich zusätzlich zu der ermessenfehlerfreien Entscheidung der Vorauswahl durch die Personalverwaltung die zusätzlichen, ggf. entscheidungserheblichen Rahmenbedingungen aus der kommunalen Stellung und Funktion der Wahlbeamtin/des Wahlbeamten, deren/dessen Tätigkeit durch enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen Raum gekennzeichnet ist. Zur Sicherstellung dieser ergänzenden Sachverhalte soll sich die Zuständigkeit der Personalfindungskommission auch auf die Vorschläge zur Besetzung der Wahlbeamtenstellen beziehen, auch wenn die originäre Organkompetenz beim Rat verbleibt.

Die Personalfindungskommission hat die Aufgabe:

1. Gespräche im Rahmen der Besetzung vorgenannter Stellen mit ausgewählten Personen durchzuführen. Der Kreis der Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer wird nach den Grundsätzen der Bestenauslese von der Verwaltung festgelegt und in einem Ranking dokumentiert.
2. Nach diesen Personalgesprächen eine Empfehlung auszusprechen.  
Das Ergebnis der personalverwaltungsrechtlichen Vorarbeit und der Personalgespräche in der Personalfindungskommission fasst die Bürgermeisterin in einem Stellenbesetzungs-Beschlussvorschlag zusammen, der dem Rat der Stadt Mettmann zur Durchführung der Wahlhandlung gem. § 71 Gemeindeordnung vorgelegt wird.
3. Sämtliche Bewerbungsunterlagen (u.a. Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, Anlagen usw.) werden mit dem Beschlussvorschlag dem berechtigten Personenkreis –unabhängig von der Mitgliedschaft in der Personalfindungskommission- zur Verfügung gestellt.

(5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beruft die Personalfindungskommission ein und leitet die Sitzung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Sitzungen der Personalfindungskommission sind nicht öffentlich.

(6) Auf Vorschlag der Personalfindungskommission führt der Rat nach Aktenlage die Wahlhandlung durch.

Nach der Wahl und nach Dienstaufnahme erfolgt eine persönliche Vorstellung im jeweiligen Fachausschuss.

(7) Ggf. weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| Zur Sache!ME                |    |      |              |
| WGME                        |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| Die Linke                   |    |      |              |
| Bürgermeisterin             |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:**Begründung für die Einsetzung einer Personalauswahlkommission:**

Für die Besetzung der in der Hauptsatzung unter § 20 Absatz 2 beschriebenen Stellen unter Einbindung des Rates wird eine Personalauswahlkommission eingesetzt. Die Personalauswahlkommission trifft eine Vorauswahl für die Besetzung in einem kleineren und vertraulichen Kreis. Auf diese Weise wird die Stadt Mettmann auch dem Schutz der Bewerber und seiner Daten gerecht. Dies ist heute ein wichtiges Kriterium auf dem stark umworbenen Arbeitsmarkt und wird von Bewerbern auf Führungspositionen aktiv nachgefragt. Auswahlverfahren werden heute auch digital durchgeführt. Auch dies wird durch die Einbindung der Personalauswahlkommission möglich. Ein modernes Bewerbungsverfahren trägt zur Attraktivität als Arbeitgeber bei.

Gez. Pietschmann